



Allgemeine Verkaufs- und Lieferbedingungen Vogelsang GmbH & Co. KG (Stand 01.07.2025)

- 1. Anwendbarkeit dieser Verkaufs- und Lieferbedingungen Geschäftsbedingungen**

Die nachfolgenden Bedingungen gelten für alle Rechtsgeschäfte zwischen der Vogelsang GmbH & Co. KG - nachfolgend "Verkäuferin" – mit Unternehmen, juristischen Personen des öffentlichen Rechts sowie öffentlich-rechtlichen Sondervermögen (nachfolgend „Besteller“). Etwaigen Allgemeinen Geschäfts- und Einkaufsbedingungen des Bestellers wird hiermit ausdrücklich widersprochen, es sei denn, etwas anderes wird ausdrücklich schriftlich vereinbart.
- 2. Angebote, Vertragsabschluss**

Angebote der Verkäuferin sind freibleibend, es sei denn, diese wurden ausdrücklich als verbindlich bezeichnet. Ein Vertrag kommt erst durch eine schriftliche oder mündliche Bestellung und eine schriftliche Auftragsbestätigung der Verkäuferin zustande. Allein maßgeblich für die Rechtsbeziehungen zwischen Verkäuferin und Besteller ist der schriftlich geschlossene Kaufvertrag, einschließlich dieser Allgemeinen Verkaufs- und Lieferbedingungen.
- 3. Herstellerangaben**

Produktangaben, insbesondere Maß- und Gewichtsangaben, Abbildungen und Zeichnungen sind nur annähernd maßgebend und keine garantierte Beschaffenheit, soweit sie nicht von der Verkäuferin ausdrücklich als verbindlich bestätigt worden sind. Technische und gestalterische Abweichungen von Beschreibungen und Angaben in Prospekten, Katalogen und schriftlichen Unterlagen sowie Modell-, Konstruktions- und Materialänderungen im Zuge des technischen Fortschritts bleiben vorbehalten, ohne dass der Besteller daraus irgendwelche Rechte gegen die Verkäuferin herleiten könnte.
- 4. Rechte an Zeichnungen und Plänen**

Die Verkäuferin behält sich das Eigentum und das Urheberrecht an allen von ihr abgegebenen Angeboten und Kostenvoranschlägen sowie dem Besteller zur Verfügung gestellten Zeichnungen, Abbildungen, Berechnungen, Prospekten, Katalogen, Modellen, Werkzeugen und anderen Unterlagen und Hilfsmitteln vor. Der Besteller darf diese Gegenstände ohne ausdrückliche Zustimmung der Verkäuferin weder als solche noch inhaltlich Dritten zugänglich machen, sie bekannt geben, selbst oder durch Dritte nutzen oder vervielfältigen. Der Besteller hat auf Verlangen der Verkäuferin diese Gegenstände vollständig an diese zurückzugeben und eventuell gefertigte Kopien zu vernichten, wenn sie von ihm im ordnungsgemäßen Geschäftsgang nicht mehr benötigt werden oder wenn Verhandlungen nicht zum Abschluss eines Vertrages führen. Ausgenommen hiervon ist die Speicherung elektronisch zur Verfügung gestellter Daten zum Zwecke üblicher Datensicherung.
- 5. Preise, Zahlung, Aufrechnung, Zurückbehaltungsrecht**

Preise gelten ab Werk, zzgl. gesetzlicher Mehrwertsteuer. Nebenkosten, wie z.B. die Kosten für Verpackung, Fracht, Versicherung, Zoll, Export- und Importsteuern, Abgaben und Gebühren, Bewilligungen und Beurkundungen trägt der Besteller. Das gleiche gilt für Kosten des Geldverkehrs im Zusammenhang mit der Bezahlung von Rechnungen der Verkäuferin. Rechnungsbeträge sind innerhalb von vierzehn Tagen ab Rechnungszugang beim Besteller ohne jeden Abzug zu bezahlen, sofern nicht etwas anderes schriftlich vereinbart ist. Bei Überschreitung von Zahlungssterminen sind Fälligkeitszinsen in Höhe von 9 % über dem Basiszinssatz zu zahlen. Bei Überschreitung der Zahlungsfristen behalten wir uns vor, dass Rabatte und sonstige Vergütungen verfallen und der Faktur hinzugerechnet werden. Die Aufrechnung mit Gegenansprüchen des Bestellers oder die Zurückbehaltung von Zahlungen wegen solcher Ansprüche ist nur zulässig, soweit die Gegenansprüche unbestritten oder rechtskräftig festgestellt sind oder sich aus demselben Rechtsgeschäft ergeben, unter dem die betreffende Lieferung oder Leistung erfolgt ist.
- 6. Liefertermin**

Als Liefertermin gilt der in der Auftragsbestätigung genannte Termin zuzüglich einer Nachlieferungsfrist von 10 Tagen. Der Liefertermin gilt als eingehalten, wenn bis zu seinem Ablauf die Versandbereitschaft mitgeteilt ist oder der Liefergegenstand das Werk verlassen hat. Der Liefertermin wird um die Zeit verschoben, während der die vom Besteller für die Herstellung oder Lieferung zu beschaffenden Unterlagen, insbesondere alle notwendigen Genehmigungen, Freigaben, Einfuhrlicenzen, Einfuhrgenehmigungen, die rechtzeitige Klarstellung und Genehmigung der Pläne sowie vereinbarte Sicherheiten nicht vollständig vorliegen oder vorliegen. Krieg, Streik, Aussperrung, Rohstoff- und Energiemangel, Betriebs- und Verkehrsstörungen, Verfügungen von hoher Hand (Staatsakte), sowie weitere vergleichbare Ereignisse - auch soweit sie die Durchführung des betroffenen Geschäfts auf absehbare Zeit unwirtschaftlich machen -, befreien die Verkäuferin für die Dauer

hat mit der Nutzung des Werkes begonnen; und (iv) der Besteller hat die Abnahme aus einem anderen Grund als eines der Verkäuferin angezeigten Mangels, der die Nutzung des Werkes unmöglich macht oder wesentlich beeinträchtigt, unterlassen. Etwaige Lagerkosten nach Gefahrübergang trägt der Besteller. Besondere Anforderungen an den Versand und die Versicherung sind der Verkäuferin rechtzeitig, jedoch mindestens 10 Tage vor dem Liefertermin, mitzuteilen. Beschwerden im Zusammenhang mit dem Transport sind vom Besteller bei Erhalt der Lieferung oder der Frachtdokumente unverzüglich an den letzten Frachtführer zu richten. Die Versicherung gegen Schäden jeder Art obliegt dem Besteller. Auf Wunsch des Bestellers wird auf seine Kosten die Sendung durch die Verkäuferin gegen Diebstahl Bruch-, Transport-, Feuer- und Wasserschäden sowie sonstige versicherbare Risiken versichert. Die Verkäuferin ist zu Teillieferungen und Inrechnungstellung dieser Teillieferungen berechtigt. Angelieferte Gegenstände sind, auch wenn sie unwesentliche Mängel aufweisen, vom Besteller entgegenzunehmen.

8. Eigentumsvorbehalt, Rücktritt

Die Verkäuferin behält sich das Eigentum an den gelieferten Gegenständen bis zum Eingang aller Zahlungen aus der Geschäftsbeziehung zum Besteller vor. Die Verkäuferin ist berechtigt, den Liefergegenstand während des Eigentumsvorbehalts auf Kosten des Bestellers gegen Diebstahl, Bruch-, Feuer-, Wasser- und sonstige Schäden zu versichern, sofern nicht der Besteller selbst die Versicherung nachweislich abgeschlossen hat. Der Besteller tritt hiermit sämtliche Ansprüche gegen seinen Versicherer an die Verkäuferin ab, sofern er sich auf eines der vorgenannten Leistungshindernisse beruft. Gerät der Besteller mit einer fälligen Zahlung ganz oder zu einem erheblichen Teil mehr als 10 Tage in Verzug und ist eine von der Verkäuferin gesetzte angemessene Zahlungsfrist erfolglos verstrichen, ist die Verkäuferin zum Rücktritt vom Vertrag berechtigt. In der Abholung der Ware durch die Verkäuferin oder in der Aufforderung zur Herausgabe liegt eine entsprechende Rücktrittserklärung. Gleiches gilt, wenn über das Vermögen des Bestellers Insolvenzantrag gestellt und dieser nicht binnen 20 Tagen ab dem Datum der Antragstellung zurückgenommen wird. Die Kosten für die Herausgabe trägt der Besteller. Kommt der Besteller dem Herausgabeverlangen nicht nach oder drohen Verlust oder Untergang der Ware, ist die Verkäuferin berechtigt, die Ware in Besitz zu nehmen. Hierzu darf die Verkäuferin den Standort der Ware betreten. Durch diese Maßnahme anfallende Rücknahmekosten trägt der Besteller. Die im Eigentum der Verkäuferin stehenden Waren dürfen nur unter Aufrechterhaltung des Eigentumsvorbehalts der Verkäuferin weiterveräußert werden. Der Besteller darf die Ware weder verpfänden noch zur Sicherung an Dritte übereignen.

9. Gewährleistung

Der Besteller hat die Ware unverzüglich nach Eingang zu untersuchen. Erkennbare Mängel sind der Verkäuferin innerhalb einer Woche nach Eingang des Produkts schriftlich anzuzeigen. Geschieht dies nicht, gilt das Produkt als genehmigt. Ergänzend gilt § 377 HGB. Der Gewährleistungszeitraum beträgt ein Jahr ab Lieferung des Produktes bzw. Abnahme des Werkes. Ausgenommen hiervon sind Bauwerke einschließlich der zugehörigen Planungs- und Überwachungsleistungen sowie Baumaterialien, sofern sie eingebaut werden; für diese Leistungen gilt die gesetzliche Verjährungsfrist, sofern nicht die jeweils gültigen Allgemeinen Vertragsbedingungen für die Ausführung von Bauleistungen (DIN 1961, VOB/B) insgesamt einbezogen sind und hiernach eine kürzere Verjährungsfrist gilt. Die Gewährleistungspflicht der Verkäuferin wegen Mängeln ist auf die Nacherfüllung beschränkt, d.h. nach Wahl der Verkäuferin Mangelbeseitigung oder Ersatzlieferung. Der Besteller muss der Verkäuferin umgehend ausreichend Gelegenheit zur Nacherfüllung geben; andernfalls ist die Verkäuferin von der Haftung für die daraus entstehenden Folgen befreit. Die Verkäuferin trägt, soweit sich die Beanstandung als berechtigt herausstellt, die zum Zwecke der Nacherfüllung erforderlichen Aufwendungen, soweit hierdurch keine unverhältnismäßige Belastung des Lieferers eintritt. Soweit sich die Aufwendungen dadurch erhöhen, dass der Käufer die Kaufsache nach Ablieferung an einen anderen Ort als den Erfüllungsort verbracht hat, sind dadurch entstehende Mehrkosten vom Käufer zu tragen. Die ausgetauschten Teile muss der Besteller an die Verkäuferin herausgeben. Ist die Nacherfüllung fehlgeschlagen, ist der Besteller berechtigt, die Gegenleistung zu mindern oder – bei erheblichen Mängeln – vom Vertrag zurückzutreten; dieses Rücktrittsrecht besteht nicht bei Bauleistungen.

10. Haftung

Die Haftung der Verkäuferin, gleich aus welchem Rechtsgrund, beschränkt sich, ausgenommen der Verletzung einer wesentlichen Vertragspflicht, auf

der Störung und im Umfang ihrer Auswirkung von der Verpflichtung zur Lieferung und Herstellung. Das gleiche gilt bei verspäteter, mangelhafter, mengenmäßig unzureichender oder nicht erfolgreicher Leistung der Vorlieferanten der Verkäuferin. Die vorgezeichneten Umstände sind auch dann von der Verkäuferin nicht zu vertreten, wenn sie während eines bereits vorliegenden Verzuges entstehen. Wird die Vertragsdurchführung durch solche Ereignisse länger als vier Wochen verzögert, ist die Verkäuferin berechtigt, vom Vertrag ganz oder teilweise zurückzutreten, ohne dass der Besteller ein Recht zum Schadensersatz hat. Der Besteller ist zum Rücktritt wegen Liefer-/Herstellungsverzuges erst dann berechtigt, wenn er der Verkäuferin eine angemessene Nachfrist, mindestens aber eine Nachfrist von vier Wochen, gesetzt und dabei den Rücktritt angekündigt hat.

7. **Gefahrübergang, Versandbestimmungen, Teillieferungen**

Die Gefahr geht spätestens mit der Absendung der Lieferteile oder etwaiger Abnahme auf den Besteller über. Bei Absendung gilt dies auch dann, wenn Teillieferungen erfolgen oder die Verkäuferin noch andere Leistungen, z.B. die Anfuhr und Aufstellung übernommen hat. Eine Abnahme hat als förmliche Abnahme unter Anfertigung eines Protokolls zu erfolgen. Verzögert sich der Versand, die Übergabe oder eine etwaige Abnahme infolge eines Umstandes, dessen Ursache beim Besteller liegt, geht die Gefahr von dem Tag an auf den Besteller über, an dem der Liefergegenstand versand- bzw. abnahmebereit ist und die Verkäuferin dies dem Besteller angezeigt hat. Soweit eine Abnahme stattzufinden hat, gilt das Werk bei Vorliegen folgender Voraussetzungen als abgenommen: (i) die Lieferung und ggfs. Installation ist abgeschlossen; (ii) die Verkäuferin teilt das Vorstehende dem Besteller mit und fordert ihn zur Abnahme auf; (iii) seit der Lieferung oder Installation sind 30 Werkstage vergangen sind oder der Besteller

Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit. Wird eine wesentliche Vertragspflicht leicht fahrlässig verletzt, so ist die Haftung der Verkäuferin auf den vorhersehbaren vertragstypischen Schaden begrenzt. Eine wesentliche Vertragspflicht ist bei Verpflichtungen gegeben, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrages erst möglich macht oder auf deren Einhaltung der Besteller vertraut hat und vertrauen durfte. Sämtliche in diesen Vertrags- und Lieferbedingungen aufgeführten Haftungsbeschränkungen gelten nicht bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit der Verkäuferin oder ihrer Erfüllungsgehilfen, bei Personenschäden, bei Schäden, die durch das Fehlen einer Beschaffenheit entstanden sind, die die Verkäuferin zugesichert hat, bei Ansprüchen aus dem Produkthaftungsgesetz und bei der Verletzung einer wesentlichen Vertragspflicht, wobei Satz 2 dieser Ziffer Anwendung findet.

11. **Anwendbares Recht, sonstige Schlussbestimmungen**

Auf den Vertrag findet das Recht der Bundesrepublik Deutschland Anwendung. Gerichtsstand ist für alle Streitigkeiten aus diesem Vertragsverhältnis der Sitz der Verkäuferin in D-49632 Essen. Sollten einzelne Bestimmungen dieser Bedingungen unwirksam sein oder werden, wird dadurch die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt. Die Vertragsparteien werden den Vertrag alsdann mit einer wirksamen Einzelregelung durchführen, die dem mit der weggefallenen Bestimmung verfolgten, wirtschaftlichen Zweck am nächsten kommt. Abweichende Vereinbarungen durch Individualabrede bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der schriftlichen Bestätigung durch die Verkäuferin. Dies gilt auch für diese Schriftformerfordernis aufhebende Vereinbarungen.